

# RS Vwgh 2000/3/29 99/12/0323

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;

BDG 1979 §40;

BDG 1979 §41a Abs6 idF 1994/550;

## Rechtssatz

Da § 40 BDG 1979 die Verwendungsänderung umfassend (dh beide Formen derselben; vgl § 40 Abs 1 und 2 BDG 1979, aber auch § 40 Abs 4 BDG 1979, der Ausnahmen von Abs 2 anordnet) regelt und eine die Form der Verwendungsänderung betreffende Einschränkung in der Verweisung des § 41a Abs 6 auf § 40 BDG 1979 nicht ersichtlich ist, ergeht auch die Entscheidung einer Dienstbehörde über den Antrag eines Beamten, festzustellen, ob eine qualifizierte oder schlichte Verwendungsänderung vorliegt, in einer Angelegenheit nach § 40 BDG 1979. Damit ist im Beschwerdefall die funktionelle Zuständigkeit der Berufungskommission als Berufungsbehörde gemäß § 41a Abs 6 BDG 1979 gegeben (vgl in diesem Zusammenhang auch den B 18.9.1996, 96/12/0237), nicht aber die des Bundesministers für Inneres (in seiner Eigenschaft als oberste Dienstbehörde).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120323.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>